

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.568.324

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7627/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7627/J betreffend "Mietverträge statt Nutzungsverträgen bei gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften und die Folgen für die Vermögensbindung", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 11. August 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

- 1. Welche Maßnahmen wird das Ministerium setzen, um den dargestellten rechtlichen Graubereich im Sinne der Vermögenssicherung und der Wahrung genossenschaftlicher Grundsätze zu beseitigen?*

Rechtsformgebote sind dem Wohnungsgemeinnützigeingesetz (WGG) grundsätzlich fremd. Auch in der Rechtsform als Genossenschaften errichtete gemeinnützige Bauvereinigungen (GBV) sind hinsichtlich der Wahl ihrer Überlassungsverträge grundsätzlich frei, sofern den Grundsätzen des WGG entsprochen wird.

Was Nutzungsverträge anbelangt, ist darauf zu verweisen, dass § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) normiert, dass Genossenschaften im Grunde der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen. Entsprechend § 5a Abs. 1 Z. 1 GenG können Genossenschaften jedoch vorsehen, Zweckgeschäfte auch mit Nichtmitgliedern abzuschließen. Eine GBV als Genossenschaft kann im Zuge der Wohnraumüberlassung somit auch Nichtmitgliedern dienen.

Bereits mit der WGG-Novelle 2019 wurden die Schutzmechanismen zur Absicherung der gemeinnützigen Vermögenswidmung massiv verschärft. Die Stärkung der Aufsichtsbehörden von GBV ist als taugliches Werkzeug anzusehen, um dem WGG widersprechende Kapitalabflüsse zu verhindern. Analog zum Bankwesengesetz wurde mit der WGG-Novelle 2019 sogar vorgesehen, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Regierungs-kommissär bestellt werden kann, der mit weitreichenden Überprüfungs- sowie Zustim-mungsrechten ausgestattet ist.

Die erweiterte Absicherung der gemeinnützigen Vermögenswidmung sorgt dafür, dass GBV auch in Zukunft ihrer gesetzlich normierten Aufgabe, nämlich der Schaffung von leistbarem Wohnen für bestehende und zukünftige Nutzergenerationen, nachkommen kön-nen.

Wien, am 11. Oktober 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

